

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck

In Ergänzung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen werden die nachfolgenden Vertragsbedingungen Inhalt des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Luftbeförderungsvertrages.

1. Anmeldung und Bezahlung

- 1.1 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Sie wird mit dem Abschluss des Luftbeförderungsvertrages verbindlich.
- 1.2 Es gelten die im Luftbeförderungsvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 1.3 Der Luftfrachtführer kann die Beförderung verweigern, wenn die Zahlung nicht spätestens 30 Minuten vor der vereinbarten Abflugzeit erfolgt ist oder wenn der Auftraggeber sich trotz Aufforderung des Luftfrachtführers unberechtigt weigert, den Flugpreis ganz oder teilweise vor Abflug zu bezahlen. Für den entstehenden Schaden haftet der Luftfrachtführer nicht.

2. Leistungen

- 2.1 Der Luftfrachtführer übernimmt die Beförderung vom Abgangs- bis zum Bestimmungsflughafen von Passagieren, deren Gepäck und sonstigen Gütern aller Art bis zu den im Luftbeförderungsvertrag vereinbarten Mengen, Massen und/oder Volumina, sofern ihre Beförderung nicht durch maßgebliche Gesetze oder einschlägige Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- 2.2 Der Luftfrachtführer übernimmt Dienstleistungen und Verpflegungen an Bord gemäß den im Luftbeförderungsvertrag getroffenen Vereinbarungen.
- 2.3 Soweit im Luftbeförderungsvertrag nicht anders vereinbart, gelten Flugpreise und Gebühren nur für die Beförderung von Flughafen zu Flughafen.
- 2.4 Der Luftfrachtführer hat das Recht, einen anderen Luftfrachtführer als Erfüllungsgehilfen einzusetzen, oder ein anderes als das im Luftbeförderungsvertrag bestimmte Luftfahrzeug.

3. Verkehrszeiten

- 3.1 Für den Lufttransport sind die im Luftbeförderungsvertrag angegebenen Verkehrszeiten, **vorbehaltlich bestätigter Flughafenslots**, maßgeblich. Für Verspätungen und sonstige Störungen des Flugbetriebes, die zu Sach- oder Vermögensschäden führen, haftet der Luftfrachtführer und/oder seine Erfüllungsgehilfen nur für eigenes grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.
- 3.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Passagiere, deren Gepäck sowie sonstige zu befördernde Frachtgüter am Abgangsflughafen spätestens 90 Minuten vor der vereinbarten Abflugzeit zur Verfügung stehen. Eine kürzere Abfertigungszeit muss gesondert schriftlich vereinbart werden. Für Schäden aus verspätetem Eintreffen von Passagieren, sowie aus verspäteter Bereitstellung von Gepäck und sonstigen Frachtgütern, haftet der Luftfrachtführer nicht.

4. Beförderungsbestimmungen

- 4.1 Der Auftraggeber hat die Passagiere über die besonderen, die Passagiere betreffenden Bestimmungen, wie diese in den nachfolgenden Regelungen aufgeführt sind und die sich zusätzlich aus dem dem Auftraggeber oder dem Passagier übergebenem Flugschein ergeben, zu unterrichten und besonders auf die Beförderungsbeschränkungen und Beförderungsausschlüsse hinzuweisen. Der Auftraggeber stellt den Luftfrachtführer von sämtlichen Ansprüchen frei, die vom Passagier gegen den Luftfrachtführer gerichtet werden und die durch eine unterlassene Unterrichtung des Passagiers durch den Auftraggeber verursacht werden.
- 4.2 Der Auftraggeber hat durch die Unterrichtung des Passagiers dafür Sorge zu tragen, dass der Passagier alle Vorschriften der Staaten befolgt, von denen aus geflogen wird, die überflogen oder angeflogen werden und dass der Passagier die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Urkunden vorweisen kann, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung oder aus Nichtbefolgen von Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck

- 4.3 Der Passagier darf als Gepäck nicht mitführen:
- a) Gegenstände und Stoffe, die als gefährliche Güter im Sinne § 11 LuftSiG gelten und die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxidierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeglicher Art.
 - b) Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften der Staaten, von denen aus abgeflogen, die überflogen oder angeflogen werden, verboten sind.
 - c) Gegenstände, die nach Ansicht des Luftfrachtführers oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind.
 - d) sonstige in der Anlage der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt genannten Gegenstände.
- 4.4 Auf Verlangen hat der Passagier der Durchsicht seines aufgegebenen oder nicht aufgegebenen Gepäcks durch Zoll- oder andere Beamte beizuwohnen.
- 4.5 Der Luftfrachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfe darf die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Passagiers verweigern, wenn:
- a) die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung notwendig ist.
 - b) die Maßnahme der Vermeidung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Staaten notwendig ist, von denen abgeflogen wird, die überflogen oder angeflogen werden.
 - c) das Verhalten, der Zustand oder die geistige oder körperliche Verfassung derart ist, dass der Passagier besondere Unterstützung durch den Luftfrachtführer bedarf, die der Luftfrachtführer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewähren kann oder der Passagier erhebliche und wiederholt Unannehmlichkeiten verursacht hat oder dessen Anwesenheit anderen Passagieren nicht zugemutet werden kann.
 - d) der Passagier sich selbst oder andere Personen oder Gegenstände von erheblichem Wert einer erheblichen Gefahr ausgesetzt.
- 4.6 Führt der Passagier an seiner Person oder in seinem Gepäck Waffen jeglicher Art, insbesondere Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgas, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, Munition oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt dem Luftfrachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfen anzuzeigen. Der Luftfrachtführer lässt die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Letzteres gilt nicht für Polizeibeamte, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen verpflichtet sind. Diese haben die Waffe vor dem Flug dem verantwortlichen Flugzeugführer auszuhändigen.
- 4.7 Der Passagier hat bezüglich der Benutzung von elektronischen Geräten an Bord die Anweisungen der Besatzung zu befolgen bzw. vor der Benutzung von elektronischen Geräten die Genehmigung der Besatzung einzuholen. Die Benutzung von elektronischen Geräten umfasst auch die Betriebsbereitschaft in eingeschaltetem Zustand.
- 4.8 Die Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ohne Begleitperson bedarf der vorherigen Vereinbarung mit dem Luftfrachtführer.
- 4.9 Lebende Tiere, Hunde, Katzen, Hausvögel und andere Haustiere können nach vorheriger Anmeldung angenommen werden.
- 4.10 Der Luftfrachtführer haftet nicht, wenn er in gutem Glauben nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, dass die nach seiner Auffassung maßgebenden Gesetze und Vorschriften eine Beförderung nicht zulassen und er infolgedessen die Beförderung verweigert und dies nicht grob fahrlässig geschieht.

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck

5. Steuern, Zölle, Straf- und Bußgelder

- 5.1 Alle Steuern, Zölle oder sonstigen Abgaben, die durch Regierungs-, Kommunal- oder andere Behörden oder Flughafenunternehmen in Bezug auf den Passagier oder für dessen Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben werden, sind zusätzlich zu dem Flugpreis zu zahlen, soweit diese nicht gemäß Luftbeförderungsvertrag im Flugpreis eingeschlossen sind.
- 5.2 Der Luftfrachtführer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Gebühren im Voraus zu bezahlen und Auslagen zu machen. Der Passagier und der Auftraggeber haften jeder für sich und als Gesamtschuldner für ihre Erstattung.
- 5.3 Falls der Luftfrachtführer gehalten ist, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil ein Passagier die bezüglich der Einreise oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt oder weil die Kraft dieser Vorschriften erforderlichen Urkunden nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, haften der Passagier und der Auftraggeber jeder für sich und als Gesamtschuldner für ihre Erstattung.

6. Rücktritt vom Luftbeförderungsvertrag

- 6.1 Der Auftraggeber kann jederzeit vor Antritt der Beförderung vom Luftbeförderungsvertrag zurücktreten. Die Beförderung ist angetreten, wenn das Flugzeug zum Zwecke der Vertragserfüllung betrieben – d.h. mit eigener Kraft bewegt- wird. Zum Zwecke der Vertragserfüllung gelten als Antritt der Beförderung auch solche Flugzeugbewegungen, welche für die Positionierung des Flugzeuges am Abgangsflughafen durchgeführt werden.
- 6.2 Im Falle eines Rücktritts vom Luftbeförderungsvertrag durch den Auftraggeber vor Antritt der Beförderung erlangt der Luftfrachtführer einen pauschalierten Anspruch auf Rücktrittsgebühren, der wie folgt berechnet wird:

10% ab Unterzeichnung des Luftbeförderungsvertrages; 10% des Charterpreises
30% 55-31 Tage vor Abflug; 30% des Charterpreises
50% 30-7 Tage vor Abflug; 50% des Charterpreises
80% 6 Tage bis Abflugtag; 80% des Charterpreises
100% Stornierung nach der Abflugzeit; 100% des Charterpreises

- 6.3 Tritt der Auftraggeber nach Antritt der Beförderung vom Luftverkehrsvertrag zurück, ist der Auftraggeber verpflichtet, den vollen Flugpreis zu bezahlen.
 - 6.4 Maßgeblich für den Rücktritt vom Luftbeförderungsvertrag ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung in den Geschäftsräumen des Luftfrachtführers.
 - 6.5 Der Luftfrachtführer kann bis vierzehn Tage vor Antritt der Beförderung vom Luftbeförderungsvertrag zurücktreten, ohne dass er dem Auftraggeber gegenüber haftet.
- ### 7. Haftung und Verjährung
- 7.1 Der Luftfrachtführer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung nach Maßgabe des Warschauer Abkommens, der EU-Richtlinie Nr. 2027/97, sowie der EU Verordnung Nr. 261/2004.
 - 7.2 Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abgangsland an die Beförderung des Fluggastes und seines Gepäcks dem Warschauer Abkommen unterliegen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschäden auf EUR 27.354,12 für Verlust, Beschädigung oder Verspätung des Reisegepäcks auf EUR 27,35 pro kg, beschränkt. Für Handgepäck ist die Haftung auf EUR 547,08 beschränkt.
 - 7.3 Für höhere Gewalt (insbesondere für behördliche Eingriffe, Sabotage und Streikmaßnahmen, die nicht im Verantwortungsbereich des Luftfrachtführers liegen) haftet der Luftfrachtführer nicht.
 - 7.4 Für Schäden, die nicht vom Luftfrachtführer oder seinen Erfüllungsgehilfen selbst verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck

- 7.5 Bei Gepäckschäden ist jede Klage ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nicht unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, bei internationalen Reisen jedenfalls aber spätestens 7 Tage nach Erhalt des Gepäcks dem Luftfrachtführer Anzeige erstattet; das Gleiche gilt für die verspätete Auslieferung von Gepäck mit der Maßgabe, dass diese Anzeige unverzüglich, jedenfalls aber spätestens 21 Tage nach Erhalt des Gepäcks, zu erstatten ist. Bei rein innerdeutschen Reisen beträgt die Frist 3 Monate. Die Anzeige bedarf der Schriftform und muss innerhalb der vorgenannten Fristen abgesandt werden.
- 7.6 Die Klage auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art kann bei internationalen Beförderungen im Rahmen des Warschauer Abkommens nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tag der Ankunft des Flugzeugs am Bestimmungsort oder vom Tag, an dem das Flugzeug am Bestimmungsort oder vom Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder vom Tag, an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts. Bei Beförderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
- 7.7 Ansprüche gegen den Luftfrachtführer bei Verspätung, Nichtbeförderung oder Annullierung werden gemäß EU-Verordnung Nr. 261/2004 behandelt und sind schriftlich geltend zu machen. Die entsprechenden Formulare sind bei Bedarf bei Avanti Air, oder über die Homepage des Luftfahrtbundesamtes erhältlich.
- 8. Sonstiges**
- 8.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.
- 8.2 Ist eine im Flugschein oder in diesen Beförderungsbedingungen enthaltene Bestimmung unwirksam, weil sie geltendem Recht widerspricht, so wird die Gültigkeit des Flugscheins oder der Beförderungsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
- 8.3 Bestimmungen des Beförderungsvertrages oder dieser Beförderungsbedingungen können durch Agenten, Angestellte oder Vertreter des Luftfrachtführers wirksam nicht geändert, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- 8.4 Gerichtsstand für beide Parteien ist – soweit sie Vollkaufleute sind – Frankfurt/Main.